

Überblick über ausgewählte Corona-Hilfsmaßnahmen

1.1 Corona Fixkostenzuschuss:

Dieser Zuschuss soll die Fixkosten im Unternehmen zum Teil abdecken. Sie finden die genauen Infos in der Förderrichtlinie unter folgendem Link: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>

Die Einreichung des Fixkostenzuschusses funktioniert über Finanz-Online. Wir Steuerberater haben dabei eine mitwirkende Funktion in bestimmten Fällen. Aktuell kann der Fixkostenzuschuss bereits beantragt werden, es werden in dieser ersten Phase (neben weiteren Einschränkungen) aber nur 50 % der maximalen Förderung ausbezahlt. Bei einem Antrag ab 19. August 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits der gesamte Fixkostenzuschuss beantragt werden. Jedenfalls ist der gesamte Zuschuss ab 19. November 2020 zu beantragen. Sollten Sie die Liquidität nicht dringend benötigen, empfehlen wir Ihnen ein Zuwarten mit dem Antrag aus dem Fixkostenzuschuss bis zum 19. August 2020. Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit einem Antrag den gesamten Zuschuss erhalten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwicklung, bitte nehmen Sie diesbezüglich mit Ihrem Sachbearbeiter Kontakt auf. Der Antrag aus dem Fixkostenzuschuss ist **bis 31. August 2021** (also über ein Jahr Zeit für den Antrag) möglich.

1.2 Corona Härtefallfonds:

Dieser soll das persönliche Einkommen der Unternehmer unterstützen und steht für maximal sechs Zeiträume (verschobenen Monate) von März bis Dezember 2020 zu. Sie finden die genauen Informationen und die Antragsmöglichkeit unter folgendem Link: <https://www.wko.at/service/haerterfall-fonds-phase-2.html>. Die Einreichung einer Förderung aus dem Härtefallfonds für alle sechs möglichen Zeiträume ist einzeln **bis zum 31. Jänner 2021** möglich. Für die ersten vier Zeiträume ist bereits jetzt ein Antrag möglich. Es spricht von unserer Seite nichts dagegen, die Anträge jetzt einzubringen. Vor der Einbringung der Anträge sollte jedenfalls der Veranlagungsstatus (letztgültige Einkommensteuerbescheide) geprüft werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

1.3 Corona Investitionsprämie:

Das Investitionsprämienengesetz (InvPrG) trat am 24. Juli 2020 in Kraft. Demnach soll es eine Investitionsprämie für Neuanschaffungen ab 1. September 2020 in Höhe von 7 % für Unternehmer geben. Diese Prämie erhöht sich in bestimmten Bereichen (Ökologisierung, Digitalisierung) auf 14 %. Die Richtlinien zur Umsetzung der Fördermaßnahme wurden für August angekündigt. Erste Maßnahmen für die Investition dürfen erst ab 1. August 2020 gesetzt werden, wobei noch unklar ist, welche Maßnahmen genau unter diesem Begriff zu verstehen sind. Wenn die Voraussetzung für die Investitionsprämie grundsätzlich erfüllt sein sollen, dann empfiehlt sich mit der Bestellung der Neuinvestition noch bis zum 1. September 2020 zu warten. Es sollte aber mit der Neuinvestition auch nicht zu lange zugewartet werden, da das Fördervolumen mit einer Milliarde Euro begrenzt ist. Der echte steuerfreie Zuschuss aus der Investitionsprämie soll über die aws (<https://www.aws.at/>) möglich sein. Details dazu folgen im August. Eine Frist kann derzeit nicht versäumt werden.